

VERBANDSSTATUTEN

des Landesverbandes Steiermark
der SPORTUNION Österreich

§ 1

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

- 1.1. Der Verband führt den Namen SPORTUNION Steiermark. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.
- 1.2. Die SPORTUNION Steiermark ist Mitglied des Bundesdachverbandes der SPORTUNION Österreich mit dem Sitz in Wien und unterliegt in ihrem Wirkungsbereich den Satzungen dieses Bundesdachverbandes.
- 1.3. Die SPORTUNION Steiermark umfasst alle SPORTUNION-Vereine und sonstige Sportvereine, welche die Satzungen der SPORTUNION Österreich anerkennen und ihren Sitz im Bundesland Steiermark haben.
- 1.4. Die SPORTUNION Steiermark ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit ausübt.

§ 2

2. Zweck der SPORTUNION Steiermark ist,

- 2.1. die Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der der SPORTUNION angeschlossenen Vereine durch Pflege aller Arten von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und die Pflege österreichischer Kultur,
- 2.2. die Zusammenfassung, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sportes, sowohl im Fitness-, als auch Leistungsbereich,
- 2.3. die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, die gleiche Ziele verfolgen.

§ 3

3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind:

- 3.1. Unterstützung der Sportausübung auf allen Gebieten des Sportes für alle Altersstufen zur sinnvollen Freizeitgestaltung vom Fitness- und Breitensport bis zum Leistungs- und Hochleistungssport nach den Richtlinien der einzelnen Sportsparten,
- 3.2. Organisation und Durchführung von Sportfesten, Wettbewerben, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,

- 3.3. Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung neuer Lehr- und Bildungsmittel,
- 3.4. Errichtung und Führung von sportmedizinischen Untersuchungsstellen,
- 3.5. Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche dem Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind,
- 3.6. Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere von eigenen Verbandszeitschriften,
- 3.7. Erwerbung, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportanlagen aller Art und von Verbandslokalitäten,
- 3.8. Führung von Sportbildungseinrichtungen und Büchereien,
- 3.9. Stiftung und Verleihung von Ehrengaben sowie von Leistungs- und Ehrenzeichen,
- 3.10. Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem und unanfechtbarem Ermessen,
- 3.11. Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus.

§ 4

4. Aufbringung der finanziellen Mittel durch

- 4.1. von den Verbandsmitgliedern zu leistende Beiträge, wobei die Höhe der Beiträge vom Landestag festzulegen ist,
- 4.2. Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen,
- 4.3. Subventionen der öffentlichen Hand,
- 4.4. Zuteilungen aus den besonderen Bundesportförderungsmitteln,
- 4.5. Sponsoreneinnahmen,
- 4.6. Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen,
- 4.7. Werbeeinnahmen, insbesondere durch Inserate in Verbandszeitschriften und durch Vermietung von Werbeflächen auf und in Sportanlagen,
- 4.8. Erträge aus den Vermögenswerten der SPORTUNION Steiermark, wie z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen.

§ 5

5. Mitglieder des Verbandes

- 5.1. Ordentliche Mitglieder - die Vereine

Mitglied kann über Antrag jeder von der politischen Behörde nicht untersagte Verein bzw. Verband werden, der

- a) Sport und Bewegung jedweder Art pflegt,
- b) seinen Sitz im Bundesland Steiermark hat,
- c) die Satzungen der SPORTUNION Steiermark anerkennt und
- d) sich im Namen und in seinen Satzungen zur SPORTUNION Österreich und zu deren Grundsätzen bekennt.

- 5.2. Außerordentliche Mitglieder – physische und juristische Personen, die die Verbandszwecke maßgeblich fördern.
- 5.3. Mitglieder des Ehrensenates – Verbandsfunktionäre, die sich große Verdienste um die SPORTUNION Österreich oder den österreichischen Sport erworben haben.
- 5.4. Mitglieder des Ehrenpräsidiums – Frauen und Männer, die sich besonders große Verdienste um die SPORTUNION Österreich oder den Österreichischen Sport erworben haben.

§ 6

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme unter Berücksichtigung der im § 5 genannten Qualifikation.
- 6.2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden von der Landesleitung aufgenommen, die Mitglieder des Ehrensenates vom Landesvorstand ernannt und die Mitglieder des Ehrenpräsidiums vom Landestag gewählt.
- 6.3. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Mitgliedern des Ehrensenates endet entweder durch Austritt aus der SPORTUNION Steiermark oder durch Ausschluss oder durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person.
- 6.4. Der Austritt aus der SPORTUNION Steiermark ist der Landesleitung mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Beiträge sind bis zum Austrittstag, soweit sie fällig werden, voll zu leisten, wobei vorausbezahlte Beiträge nicht rückerstattet werden. Der Austritt von Vereinen wird erst dann rechtswirksam, wenn eine Vereinbarung über die Rückerstattung der dem Verein gewährten finanziellen Unterstützungen zustande gekommen ist.
- 6.5. Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes, sowie eines Mitgliedes des Ehrensenates, kann insbesondere erfolgen wegen
 - 6.5.1. beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die Verbandstatuten,
 - 6.5.2. Schädigung des Ansehens des Verbandes,
 - 6.5.3. Nichtfolgeleistens von Beschlüssen des Landestages, der Landeskonferenz bzw. Landesvorstandes.
- 6.6. In jedem Fall ist beim Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern der zuständige Bezirksobmann zu hören und können Beschlüsse über den Ausschluß von der Landesleitung nur mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst werden.
- 6.7. Gegen die Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern steht die Berufung an den Landesvorstand zu. Diese ist binnen 4 Wochen nach schriftlicher Verständigung des

Schriftenempfängers des betreffenden Mitgliedes mittels eingeschriebenen Briefes bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen.
Bis zur Entscheidung über die Berufung durch den Landesvorstand ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder der SPORTUNION Steiermark haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen und werden in ideeller und materieller Hinsicht nach freiem unanfechtbarem Ermessen durch die SPORTUNION Steiermark gefördert.
- 7.2. Die Mitglieder bzw. deren Delegierte nehmen am satzungsgemäß ausgeschriebenen Landestag teil, können das Wort ergreifen, Anträge stellen und wirken bei den Beschlussfassungen und Wahlen mit. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Mitglieder des Ehrenpräsidiums und Mitglieder des Ehrensenates haben das aktive nicht jedoch das passive Wahlrecht.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten.
- 7.4. Alle Mitglieder haben die vom Landestag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe der SPORTUNION Steiermark Folge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder haben über Aufforderung der Landesleitung jederzeit Einsicht und Auskunft über ihre Vereinsgebarung und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten zu geben.
- 7.5. Physische Personen können nur in Organe der SPORTUNION Steiermark gewählt werden, wenn sie Mitglied eines Verbandsvereines sind oder dies in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung anders geregelt ist. Dies gilt auch für das Stimmrecht in den Organen des Verbandes.

§ 8

8. Organe des Verbandes

- 8.1.
 - a) Landestag
 - b) Landeskonferenz
 - c) Landesvorstand
 - d) Landesleitung
 - e) Ausschüsse
 - f) Landesschiedsgericht
 - g) Landesdisziplinarausschuss
 - h) Landesrechnungsprüfer
- 8.2. Den Ablauf der Tagungen und Sitzungen, das Zusammenwirken aller Organe der SPORTUNION Steiermark, sowie die Aufgabengebiete der Verbandsfunktionäre regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung, soweit in den Statuten selbst keine Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 9

9. Der Landestag

- 9.1. Der ordentliche Landestag findet alle vier (4) Jahre statt und ist mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Landesvorstand einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen 14 Tage vor dem Landestag bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingelangt sein.
- 9.2. Der Landestag setzt sich aus nachstehend angeführten Stimmberechtigten zusammen:
- 9.2.1. den Mitgliedern der Landeskonferenz,
9.2.2. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder (Vereine)
9.2.3. den Rechnungsprüfern.
- 9.3. Jedes ordentliche Mitglied, das seinen Verpflichtungen der SPORTUNION Steiermark gegenüber nachgekommen ist, sofern es ein Monat vor Ausschreibung des Landestages aufgenommen wurde, hat das Recht unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre bis 100 Mitglieder 1 Delegierten, ab 101 Mitglieder 2 Delegierte, ab 201 Mitglieder 3 Delegierte usw. max. jedoch 10 Delegierte zu entsenden.
- 9.4. Vereine haben ihr Stimmrecht grundsätzlich selbst auszuüben, können aber in begründeten Ausnahmefällen den zuständigen Bezirksobmann oder einen von diesem nominierten Vertreter mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Delegierter kann höchstens 10 Stimmen auf sich vereinigen.
- 9.5. Der ordnungsgemäß einberufene Landestag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 9.6. Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.7. Ein außerordentlicher Landestag ist einzuberufen, wenn
- a) zehn Prozent der angeschlossenen Vereine (ordentliche Mitglieder) es schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung bzw. von bestimmten Anträgen verlangen oder
- b) dies der Landesvorstand beschließt oder
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- Aus dem gleichen Einberufungsgrund kann innerhalb des Zeitraumes zwischen den ordentlichen Landestagen kein zweiter außerordentlicher Landestag beantragt werden. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Landestag die gleichen Bestimmungen wie für den ordentlichen.
- 9.8. In den Wirkungskreis des Landestages fallen insbesondere:
- 9.8.1. die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes bzw. ihrer Mitglieder,
- 9.8.2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Landesvorstandes bzw. des Landesfinanzreferenten,
- 9.8.3. die Wahl des Landesvorstandes (ausgenommen die Mitglieder des Ehre senates), der Landesrechnungsprüfer und des Landesdisziplinarausschusses,
- 9.8.4. die Festsetzung der Beiträge und allfälliger Abgaben,

- 9.8.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei eine 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden erforderlich ist,
- 9.8.6. Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes,
- 9.8.7. Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder,
- 9.8.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit siehe § 19.1.

§ 10

10. Die Landeskonferenz

- 10.1. Die Landeskonferenz tagt einmal jährlich in jenen Jahren in denen kein Landestag stattfindet und setzt sich zusammen aus:
 - 10.1.1. Den Mitgliedern des Ehrenpräsidiums,
 - 10.1.2. den Mitgliedern des Ehrenerats,
 - 10.1.3. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - 10.1.4. den Landesfachwarten,
 - 10.1.5. den Mitgliedern des Landesdisziplinarausschusses,
 - 10.1.6. den Regionalobleuten,
 - 10.1.7. einem Vertreter der Diözesansportgemeinschaft Steiermark,
 - 10.1.8. einem Vertreter der Landjugend Steiermark,
 - 10.1.9. einem Vertreter des Kolpingwerkes (Diözesanverband Steiermark),
 - 10.1.10. einem Vertreter des Kneipp Landesverbandes Steiermark
 - 10.1.11. den steirischen SPORTUNION-Mitgliedern, die einen steirischen oder österreichischen Fachverband präsidieren,
 - 10.1.12. den steirischen SPORTUNION-Mitgliedern in Funktionen der österreichischen Sportorganisationen (BSO, ÖOC u. dgl.),
 - 10.1.13. den Konsulenten (Landessportärzte, Rechtsberater und andere) und
 - 10.1.14. den Beiräten.
- 10.2. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und insgesamt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonferenz anwesend sind.
- 10.3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.4. Der Aufgabenbereich der Landeskonferenz umfasst:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Landesvorstandes,
 - b) Genehmigung des Jahresvoranschlags und Jahresabschlusses in den Grundzügen,
 - c) Einsetzung des Wahlausschusses,
 - d) Vornahme von Ehrungen,
 - e) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der SPORTUNION Steiermark.

§ 11

11. Der Landesvorstand

- 11.1. Die Zusammensetzung des Landesvorstandes wird vom Landestag beschlossen. Der Landesvorstand hat mindestens zu bestehen aus:
- 11.1.1. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten,
 - 11.1.2. dem Finanzreferenten und seinen Stellvertretern,
 - 11.1.3. sechs weiteren Mitgliedern,
 - 11.1.4. den Regionalobleuten.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Landesvorstandes währt bis zum nächstfolgenden Landestag.
- 11.3. Im Falle des Freiwerdens einer Vorstandsfunktion kann die Landesleitung einen Ersatzmann bis zum nächsten Landestag kooptieren.
- 11.4. Der Landesvorstand ist mindestens zweimal jährlich von der Landesleitung einzuberufen. Eine außerordentliche Landesvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Den Vorsitz führt der Präsident. An den Landesvorstandssitzungen und den Sitzungen von Ausschüssen hat der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 11.5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und insgesamt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind.
- 11.6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.7. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder:
- 11.7.1. Dem Präsidenten obliegen außer einem allgemeinen Leitungs- und Aufsichtsrecht insbesondere
 - a) die Vertretung des Verbandes nach außen,
 - b) die Fertigung der ausgehenden Schriftstücke unter Gegenzeichnung des Landesgeschäftsführers bzw. bei Finanzangelegenheiten des Finanzreferenten,
 - c) der Vorsitz beim Landestag, bei den Sitzungen der Landeskonzferenz, des Landesvorstandes und der Landesleitung,
 - d) die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse des Landestages, der Landeskonzferenz, des Landesvorstandes und der Landesleitung und
 - e) die Erledigung der dienstrechtlichen Angelegenheiten der Arbeitnehmer der SPORTUNION Steiermark.
 - 11.7.2. Der Präsident kann die in § 11.7.1. angeführten Rechte und Pflichten an die Vizepräsidenten oder an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
 - 11.7.3. Der Landesfinanzreferent sorgt für eine ordentliche Gebarung, erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Landesleitung den entsprechenden Voranschlag und erstattet den Kassenbericht.
 - 11.7.4. Eine detaillierte Regelung der Verantwortungsbereiche einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt in der konstituierenden Vorstandssitzung. In den verschiedenen Sachgebieten werden die Schreiben von den verantwortlichen Funktionären verfasst und vom Landesgeschäftsführer mitunterfertigt.
- 11.8. Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes:

Dem Landesvorstand obliegen die Vollziehung der vom Landestag und der Landeskonferenz gefassten Beschlüsse und die Geschäftsführung der SPORTUNION Steiermark. Insbesondere jedoch:

- a) Erstellung von Arbeits- und Finanzplänen,
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte der Landesleitung und der Landesfunktionäre,
- c) Bestellung und Abberufung von Landesfachwarten,
- d) Ernennung von Mitgliedern des Ehrensenates,
- e) Bildung von Ausschüssen und Bestellung der Mitglieder,
- f) Beschlussfassungen über Berufungen gegen Entscheidungen des Landesdisziplinarausschusses und
- g) Beschlußfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern als Rechtsmittelinstanz, wobei für den Ausschluss eine 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden erforderlich ist.

§ 12

12. Die Landesleitung

12.1. Die Landesleitung besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die diesbezügliche Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten in der konstituierenden Sitzung des Landesvorstands.

Weitere Landesleitungsmitglieder können über Vorschlag des Präsidenten von der Landesleitung in dieses Gremium berufen werden.

An den Sitzungen der Landesleitung nimmt der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

12.2. Auf Vorschlag des Präsidenten kooptiert die Landesleitung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Landesleitung ein neues Mitglied.

12.3. Die Landesleitung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zusammen. Die Einberufung einer Sitzung kann auch von mindestens einem Drittel der Landesleitungsmitglieder verlangt werden.

12.4. Die Landesleitung ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

12.5. Der Landesleitung obliegt die Führung der SPORTUNION Steiermark, insbesondere die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses, die Herausgabe einer Verbandszeitung, die Bestätigung der Bezirksfunktionäre und die Bestellung eines Landesgeschäftsführers, sowie die Anstellung von Bediensteten des Landesverbandes.

12.6. Der Landesleitung obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

12.7. Weiters obliegen der Landesleitung alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Landestag, der Landeskonferenz oder dem Landesvorstand vorbehalten sind.

§ 13

13. Ausschüsse

- 13.1. Zur Unterstützung der Führungsaufgaben bzw. zur Vorberatung und Vorbehandlung wichtiger Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende und Mitglieder von der Landesleitung bestimmt werden.
- 13.2. Die Kompetenzen der Ausschüsse sind im Einzelnen von der Landesleitung festzulegen.
- 13.3. Die Ausschüsse berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit der Landesleitung.

§ 14

14. Landesgeschäftsstelle

- 14.1. Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Verbandsorgane obliegt der Landesgeschäftsstelle, die unter der Leitung eines von der Landesleitung zu bestellenden hauptberuflichen Landesgeschäftsführers steht.
- 14.2. Die Rechte und Pflichten des Landesgeschäftsführers werden von der Landesleitung in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- 14.3. Der Landesgeschäftsführer ist der Vorgesetzte aller Bediensteten der SPORTUNION Steiermark und ist dem Präsidenten verantwortlich.

§ 15

15. SPORTUNION-Bezirke

- 15.1. Die SPORTUNION-Vereine werden aus organisatorischen Gründen zu SPORTUNION-Regionen zusammengefasst. Die unmittelbare Mitgliedschaft der Vereine zum Landesverband bleibt hierdurch unberührt.
- 15.2. Die Führung einer solchen Region erfolgt jeweils durch einen Regionalobmann, der von den Delegierten der Regionsvereine anlässlich eines Regionaltages für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Bei Bedarf ist auch die Wahl weiterer Regionalfunktionäre möglich. Die Wahl der Regionalfunktionäre bedarf der Bestätigung durch die Landesleitung.
- 15.3. Bei satzungswidrigem Handeln eines Regionalfunktionärs kann diesem von der Landesleitung das Vertrauen entzogen werden. Zur Klärung bzw. Neuwahl ist so rasch wie möglich von der Landesleitung ein außerordentlicher Regionaltag einzuberufen.
- 15.4. Ein Regionaltag soll einmal jährlich, jedoch mindestens einmal innerhalb von vier Jahren stattfinden und ist über Vorschlag des Regionalobmannes von der Landesleitung einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind die Vereine der SPORTUNION-Region, Vertreter der Landesleitung und die Regionalfunktionäre. Stimmberechtigt ist pro Verein ein Delegierter. Den Vorsitz führt der Regionalobmann.
- 15.5. Der Regionaltag wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundestag. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Vereine. Laut Bundesstatut steht den Ländern je fünfzehn Vereine ein Delegierter zu, wobei die regionale Verteilung der Vereine zu berücksichtigen ist.

- 15.6. Jeder SPORTUNION-Region steht mindestens ein Delegierter zu. Die Verteilung der übrigen Delegiertenstimmen ist in einer vom Landesvorstand zu genehmigenden Wahlordnung festzulegen.

§ 16

16. Landesrechnungsprüfer

- 16.1. Der Landestag wählt zwei Landesrechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer währt bis zum nächsten Landestag.
- 16.2. Sie haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der zu prüfende Jahresabschluss ist binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.
- 16.3. Das Ergebnis der Prüfungen ist den statutarischen Organen bekanntzugeben.
- 16.4. Die Landesrechnungsprüfer haben das Recht an den Sitzungen der Landeskonferenz und des Landesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17

17. Landesschiedsgericht

- 17.1. Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Die Streitparteien entsenden je zwei Vertreter in das Schiedsgericht, die zusätzlich einen Vorsitzenden zu wählen haben. In das Schiedsgericht können nur SPORTUNION-Mitglieder entsandt bzw. gewählt werden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zu Stande, so bestimmt die Landesleitung einen Vorsitzenden. Ist die Landesleitung selbst in die Streitigkeiten verwickelt, bestimmt der Landesvorstand einen Vorsitzenden, der jedoch nicht der Landesleitung angehören darf.
- 17.2. Das Schiedsgericht entscheidet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 17.3. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht, welches verbandsintern endgültig entscheidet, zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 18

18. Landesdisziplinarausschuss

- 18.1. Der Landesdisziplinarausschuss hat Verstöße der Mitglieder bzw. der Mitglieder ihrer Organe, der außerordentlichen Mitglieder sowie der Mitglieder der Organe der SPORTUNION Steiermark gegen die Satzungen, gegen Anordnungen und Beschlüsse des Landestages, des Landesvorstandes bzw. der Landesleitung und gegen das Ansehen der SPORTUNION Steiermark zu beurteilen.

Desgleichen ist der Disziplinarausschuss zuständig für Handlungen die dem Land und/oder dessen Einrichtungen Schaden zufügen und/oder geeignet sind Ansehen und Ruf der SPORTUNION Steiermark und/oder der Funktionäre der SPORTUNION Steiermark zu schädigen.

- 18.2. Der Landesdisziplinarausschuss besteht aus
- a) drei ordentlichen Mitgliedern und
 - b) drei Ersatzmitgliedern,
- die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen und von denen mindestens je eines rechtskundig sein soll.
- 18.3. Die Mitglieder werden vom Landestag gewählt und dürfen in keiner Funktion dem Landesvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines ordentlichen Mitgliedes bestimmt der Vorsitzende, welches Ersatzmitglied dem Landesdisziplinarausschuss zugeordnet wird.
- 18.4. Die Mitglieder des Landesdisziplinarausschusses sind weisungsfrei und unabhängig. Für die Durchführung der Verfahren und die Entscheidungen gelten die Allgemein gültigen Rechts- und Verfahrensgrundsätze.
- 18.5. Der Landesdisziplinarausschuss kann folgende Entscheidung treffen:
Verwarnung,
Verweis und
Antrag an den Landesvorstand auf Ausschluss.
- 18.6. Gegen die Entscheidungen des Landesdisziplinarausschusses im Falle einer Verwarnung oder eines Verweises ist die Berufung an den Landesvorstand, welcher verbandsintern endgültig entscheidet, zulässig.
- 18.7. Grundlage für die Disziplinarverfahren bildet die vom Bundestag der Österreichischen Turn- und Sportunion beschlossene Bundesdisziplinarordnung, die auch ergänzende Bestimmungen enthält.

§ 19

19. Auflösung des Verbandes

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einem alleine zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden, bei welchem mindestens Dreiviertel der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sind, durch ihre Delegierten vertreten sind und Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- 19.2. Vom außerordentlichen Landestag, der die Auflösung der SPORTUNION Steiermark beschließen soll, ist auf jeden Fall der Bundesvorstand der SPORTUNION Österreich rechtzeitig zu verständigen.
- 19.3. Der außerordentliche Landestag beschließt auch die Verwendung des Verbandsvermögens, wobei das Vermögen auf jeden Fall wieder gemeinnützigen und körpersportfördernden Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen ist.
- 19.4. Im Falle der behördlichen Auflösung des Verbandes gilt Punkt 19.3. sinngemäß unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.

19.5. Punkt 19.3. gilt auch für den Fall, dass der begünstigte Verbandszweck wegfällt.

§ 20

20. Funktionsbezeichnungen

20.1. Die Funktionsbezeichnungen können geschlechtsspezifisch angewendet werden.